

1. Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör und Verkehrssignalisation, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum des Vermieters. Das Mietgerät darf ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht ins Ausland gebracht werden.
2. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe des Mietgerätes an Dritte untersagt.
3. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter auf Anfrage Arbeitsdiagramme und technische Daten des Gerätes bereit. Bei schwierigen Einsätzen kann der Vermieter als Berater vor Ort angefordert werden.
4. Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder Abholung des Gerätes ab Betrieb oder Depot des Vermieters und endet mit dem Tag des Wiedergangs in dessen Betrieb. Das Mietende ist dem Vermieter mindestens 24 Stunden im Voraus mitzuteilen, sofern keine fixe Mietdauer vereinbart wurde. Das Gerät steht ab dem Zeitpunkt der Gefahrenübernahme unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen. Die Geräte sind maschinenbruch-versichert, mit CHF 2000.00 Selbstbehalt.
5. Allfällige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondergenehmigungen sowie Absperrmassnahmen hat der Mieter zu besorgen.
6. Der Mietpreis basiert auf einer maximalen täglichen Einsatzdauer von neun Stunden bei einer 5-Tage Woche (Montag bis Freitag). Wochenend- und Feiertageinsätze werden dem Mieter zusätzlich berechnet und sind im Voraus zu melden. Mindestmietdauer gemäss Preisliste.
7. Mietunterbrüche sind dem Vermieter mindestens 24 Stunden im Voraus anzumelden. Der Vermieter behält sich dann das Recht vor, das Gerät zu den üblichen Transportkosten vom Einsatzort abziehen und bei erneutem Bedarf dorthin zu bringen. Nachträgliche Kostenrückerstattung wegen Mietunterbrechungen kann der Vermieter nicht gewähren.
8. Auftragsänderungen, wie Verschiebung des Mietbeginns, müssen dem Vermieter rechtzeitig bekannt gegeben werden. Allfällige Zusatz- bzw. Leerfahrten werden in Rechnung gestellt, wenn das vom Mieter zur Abholung gemeldete Gerät beim Eintreffen des Transportfahrzeuges immer noch im Einsatz ist.
9. Der Mieter hat das Gerät in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, vor Überbeanspruchung zu schützen sowie alle Rechtsvorschriften, die damit verbunden sind, zu beachten. Weisungen des Vermieters sind zwingend zu befolgen.
10. Der Vermieter weist auf der Baustelle oder bei Abholung der Maschine einen oder mehrere Mitarbeiter des Mieters in die Handhabung des Gerätes ein. Nur diese Personen sind zum Bedienen der Maschine berechtigt. Das Bedienungspersonal muss mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben.
11. Spezielle Arbeiten, wie Maler-, Maurer- und Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnliche Einsätze, erfordern unbedingt, dass das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt wird. Schweiss-, Trenn- und Sandstrahlarbeiten sind nicht erlaubt. Allfällige Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Trenn- und Schweissarbeiten können vom Vermieter bewilligt werden, wenn sich der Mieter verpflichtet, das Gerät ausreichend zu schützen.
12. Das Mietobjekt darf nur bestimmungsgemäss benutzt werden, insbesondere darf es nicht als Hebekran verwendet werden. Zudem darf die zulässige Tragkraft nicht überschritten werden. Zuladungen in der Höhe sind untersagt. Die Unterlagen für die Stützen sind immer zu verwenden. Abklärungen über die maximalen Belastungen des Untergrundes sind vom Mieter zu treffen. Weiter sind die örtlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Vorschriften von Amt für Volkswirtschaft, Arbeitsinspektorat, SUVA, SVG usw. einzuhalten.
13. Bei allfälligen Störungen zwischen Montag und Freitag während der Geschäftszeit veranlasst der Vermieter, die Störung so schnell als möglich zu beheben. Aus Sicherheitsgründen ist der Betrieb bis zum Eintreffen des Monteurs einzustellen. Service und Unterhalt sind für den Mieter kostenlos. Ebenso werden die unverschuldeten Mietausfälle durch Störungen der Maschine nicht verrechnet.
14. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er oder sein Bedienpersonal an der Maschine verursachen. Die Reparaturkosten werden dem Mieter nach vorheriger Absprache und unter Bereitstellung von Beweisfotos berechnet. Als Verrechnungsgrundlage gelten die Kundendienst- und Montagebedingungen der Importeure.
15. Das Gerät wird ausschliesslich durch den Servicedienst des Vermieters betriebsbereit gehalten. Der Mieter ist verpflichtet, den Ölstand sowie die Batterie wöchentlich zu kontrollieren. Der Treibstoffverbrauch geht zu Lasten des Mieters.
16. Der Vermieter ist bemüht, das Gerät termingerecht und in einwandfreiem Zustand abzuliefern. Für wetterbedingten Unterbruch usw. gewährt der Vermieter keine Mietpreisreduktion.
17. Für Lieferverzögerungen, Ausfallzeiten bei Störungen usw. lehnt der Vermieter jeglichen Anspruch auf Schadenersatzforderungen ab.
18. Der abgeschlossene Mietvertrag untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Pronto Reinigung AG in St. Gallen.